

## **Fragen und Antworten Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung – Covid-19-SchuMaV**

Teil 1 unserer Fragen und Antworten finden Sie hier:

[www.physioaustria.at/system/files/general/fragen\\_und\\_antworten\\_covid-19-schumav\\_0.pdf](http://www.physioaustria.at/system/files/general/fragen_und_antworten_covid-19-schumav_0.pdf)

Teil 2 unserer Fragen und Antworten finden Sie hier:

[https://www.physioaustria.at/system/files/general/fragen\\_und\\_antworten\\_5\\_november\\_2020.pdf](https://www.physioaustria.at/system/files/general/fragen_und_antworten_5_november_2020.pdf)

Die folgenden Antworten können wir Ihnen zudem geben.

### **Darf ich weiterhin als freiberuflich tätige PhysiotherapeutIn PatientInnen in Alten- und Pflegeheimen betreuen? Wenn ja, muss ich mich wöchentlich testen lassen?**

In § 10 der Covid-19-SchuMaV werden die Voraussetzung des Betretens für Alten- und Pflegeheime für Mitarbeiter, Besucher sowie Bewohner geregelt.

Nach den uns vorliegenden Informationen (siehe obengenannter §10) sowie ersten Erfahrungsberichten gehen wir davon aus, dass der Zutritt für freiberuflich tätige Berufsangehörige gegen Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests ODER unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen (durchgehendes Tragen einer FFP2-Maske) MÖGLICH ist.

Die letztendliche Entscheidung darüber obliegt letztendlich – je nach aktueller Risikolage – dem Betreiber der Einrichtung. Ob die Tests von den Einrichtungen für externes medizinisches Personal zur Verfügung gestellt werden, wird derzeit individuell gehandhabt. Wöchentliche Testungen sind derzeit nur für MitarbeiterInnen der Institutionen vorgesehen.

### **Dürfen während des Lockdowns Gruppen angeboten werden?**

Vor dem Hintergrund der Zuordnung von Gruppen im Rahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu „Veranstaltungen“ (siehe Information von 29.10. zur Rückmeldung des Krisenstabs auf der Webseite von Physio Austria (<https://www.physioaustria.at/node/149007>) ist die Durchführung von Gruppen zum Zwecke der Prävention und Gesundheitsförderung aufgrund der neuen Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ab 3. November nicht mehr zulässig. Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt, siehe insbesondere § 13 Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Die gesetzliche Grundlage finden Sie hier:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/463/20201101>

Ausnahmen gelten für „Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger.“ Vor dem Hintergrund dieser Formulierung aus den FAQ des BMSGPK (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--->

Haeufig-gestellte-Fragen.html, letzter Aufruf 6.11.2020, 16.50 Uhr), darf angenommen werden, dass einE PhysiotherapeutIn eine Gruppe aus einem Haushalt (z.B. Geburtsvorbereitung für Mutter und Begleitperson aus dem selben Haushalt, Rückbildung in Begleitung des Neugeborenen) anbieten, jedoch Zusammenkünfte von Personen von mehr als zwei Haushalten zum Zwecke der Prävention oder Gesundheitsförderung nicht möglich sind. Davon unbenommen bleiben in jedem Fall die gültigen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur Zeit der Pandemie.

Zur Fragestellung, ob Gruppen im Rahmen von verordneten Therapien weiterhin durchgeführt werden dürfen, dürfen wir wie folgt informieren:

Wenn es sich nicht um Präventionsgruppen handelt, sondern um eine Krankenbehandlung im Gruppensetting, wird § 5 „Betriebsstättenregelung“ der Schutzmaßnahmenverordnung schlagend. Laut FAQ des Ministeriums gilt für PhysiotherapeutInnen die sogenannte Betriebsstättenregelung der § 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Darin wird darauf verwiesen, dass die allgemein auf Betriebsstätten gem. § 5 geltende „10m<sup>2</sup> – Regelung“ einzuhalten ist, wonach sicherzustellen ist, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m<sup>2</sup>, so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Allerdings wird dabei davon ausgegangen, dass Personen sich in Betriebsstätten nur vergleichsweise kurz aufhalten, soziale Interaktionen deutlich unter einem Zeitraum von 15 min liegen und dabei keine Tätigkeiten ausüben, die mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden sind.

**Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass eine Behandlung im Gruppensetting nicht mit der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung vereinbar ist.**

Die Erläuterungen zur Verordnung (siehe Dokument des BMSGPK „Sachverhalt und Begründungen zum Entwurf der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung“, Seite 6 zu § 5: <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:d380e8b4-b461-4113-9ad8-33623152ffff/Sachverhalt%20Begr%C3%BCndung.pdf> , Abruf am 6.11.2020) im Originalzitat:

*„Im Unterschied zu den Gaststätten und Beherbergungsbetrieben halten sich Kunden in Betriebsstätten vergleichsweise kurz auf. Der Aufenthalt erfolgt nicht in geselligem Umfeld, und soziale Interaktionen liegen in der Regel deutlich unter dem für eine Übertragung von COVID-19 erforderlichen Zeitrahmen von 15 Minuten. Mit den in Betriebsstätten ausgeübten Tätigkeiten geht in der Regel auch kein erhöhtes Maß an Aerosolausstoß einher.“*

Stand: 6. November 2020, 19:20 Uhr